

Bremen, den 08.06.2018

## **Anpassung der Empfehlungen des Beirats vom 29.03.2018 – Maßnahmen zur Förderung schwer zu erreichender junger Menschen nach § 16 h SGB II**

Hiermit informieren wir Sie über die Anpassung der Empfehlungen des Beirats gem. § 182 SGB III mit der Bitte um Beachtung.

Diese „Anpassung“ ist für Sie als AZAV-zugelassenes Unternehmen insofern interessant, als damit verfügt wurde, dass Sie nun **KEINE ÄNDERUNGSZULASSUNG benötigen, falls sie Maßnahmen zur Förderung schwer zu erreichender junger Menschen nach § 16 h SGB II durchführen möchten, sofern Sie über eine Trägerzulassung im Fachbereich 1 oder 3 verfügen bzw. eine Zulassung für einen Fachbereich nach § 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 ((Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung)) oder Nummer 3 ((Maßnahmen der Berufswahl und Berufsausbildung))**.

Insofern können alle Träger, die über einen der beiden relevanten Fachbereiche verfügen, sofort durchstarten!

Falls Sie weitere Fragen dazu haben, können Sie sich gerne bei uns melden.

Ihr Team der bag cert

### Exkurs:

Bitte beachten Sie Folgendes zur Zulassung von Trägern, die **Maßnahmen nach § 16 h Abs. 4 SGB II** durchführen:

Die Anforderungen, dass ein Träger, der Maßnahmen zur Förderung schwer zu erreichender Jugendlicher durchführen möchte, ergeben sich aus § 16 h Abs. 4 SGB II i.V.m. §§ 176 ff. SGB III (Gesetzesänderung vom 26.07.2016, in Kraft seit 01.08.2016; BGBl. 1824).

In § 16 h Abs. 4 SGB II heißt es: „... (4) Träger bedürfen einer Zulassung nach dem Fünften Kapitel des Dritten Buches, um Maßnahmen nach Absatz 1 durchzuführen.“ **(nur Träger-, keine Maßnahmezulassung)**.

In der Entwurfsbegründung zum Gesetz (Link zur Drucksache 18/8041:

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/080/1808041.pdf>) findet sich ein Hinweis zur Zulassung (und den hierfür einschlägigen Fachbereichen); darin heißt es auf Seite 39:

„Träger bedürfen einer Zulassung nach dem Fünften Kapitel des Dritten Buches, um Maßnahmen zur Förderung schwer zu erreichender junger Menschen durchzuführen.

Der Träger erfüllt die Voraussetzungen, sofern eine **Zulassung für einen Fachbereich nach § 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 ((Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung)) oder Nummer 3 ((Maßnahmen der Berufswahl und Berufsausbildung))** Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung vorliegt.“